



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 31/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 30.12.2014

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 31/2014

Inhalt

01. Beförderungsauswahl Februar 2015

02. Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen über 500 Euro tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft

03. Beurteilungen: Mehr Transparenz eingefordert

04. DPoIG: Verpflegungssätze für Gemeinschaftsverpflegung bei Einsätzen anpassen!

05. DPoIG fordert für 2015 „Jahr der Inneren Sicherheit“

01. Beförderungsauswahl Februar 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.02.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.02.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9

Von 562 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 55 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **11 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **57 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **7 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate
15 Punkte 39 Monate
14 Punkte 42 Monate
13 Punkte 45 Monate
12 Punkte 48 Monate
11 Punkte 54 Monate
10 Punkte 60 Monate
09 Punkte 72 Monate
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzung des vollendeten 43. Lebensjahres wird nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 2.946 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 50 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14** Punkten erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72** Punkten erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **77 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!
Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.

Von 408 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 31 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **65 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **39 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (§ 13 FachV-PolVS)

Von 1.228 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 27 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **95 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

02. Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen über 500 Euro tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft

Die von der DPolG seit 2008 erhobene Forderung, dass der Dienstherr bei Schmerzensgeldansprüchen in Vorleistung tritt, wenn die Täter nicht zahlen, wird ab 1. Januar 2015 in Bayern grundsätzlich umgesetzt:

Nach Art. 97 BayBG kann dann der Dienstherr

- auf Antrag des Geschädigten
- wegen eines tätlichen Angriffs rechtskräftig festgestellte Schmerzensgelder über 500 Euro
- nach erfolgloser Vollstreckung
- innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils übernehmen,
- falls dafür keine einmalige Unfallentschädigung oder Unfallausgleich gezahlt wird.

Art. 97 BayBG "Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen" im vollen Wortlaut:

(1) Hat der Beamte oder die Beamtin wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (Art. 62 BayBeamtVG) oder Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG) gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Pensionsbehörde (Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG). Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.“

03. Beurteilungen: Mehr Transparenz eingefordert!

Nach dem Vorbild anderer Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich des StMI hat die DPolG Innenminister Herrmann gebeten, Beurteilungsübersichten der Bayerischen Polizei im INTRAPOL zu veröffentlichen.

Ziel der DPolG ist es, dass Gesamtübersichten der periodischen Beurteilungen anonymisiert auf Verbands- und Ministeriumsebene eingestellt werden.

Daraus wären z. B. die Einhaltung der Quotenvorgaben in den jeweiligen Besoldungsgruppen/Qualifikationsebenen und Beurteilungswerten für jeden nachvollziehbar.

Diese zusätzliche Information könnte für ein Mehr an Transparenz im Beurteilungswesen der Bayerischen Polizei sorgen.

04. DPolG: Verpflegungssätze für Gemeinschaftsverpflegung bei Einsätzen anpassen!

Aus rechtlichen Gründen können Einsatzabfindungen nicht mehr wie bisher an Einsatzkräfte ausbezahlt werden.

Die DPolG begrüßt die Absicht von Innenminister Herrmann, diese Gelder nicht einzuziehen, sondern für Verbesserungen bei der Einsatzverpflegung einzusetzen. Damit wird einer alten DPolG Forderung nach Anpassung der Verpflegungssätze Rechnung getragen.

Die DPolG hat dem Minister

- die Anpassung des Zuschlags für die Einsatzverpflegung auf 100% sowie
 - die Schaffung einer eigenständigen Nachtverpflegung in doppelter Höhe, wenn kein weiterer Verpflegungssatz zur Verfügung steht und die Kräfte nachts mindestens 8 Stunden im Einsatz sind
- vorgeschlagen.

05. DPolG fordert für 2015 „Jahr der Inneren Sicherheit“

Quelle: Pressemitteilung der DPolG Bund vom 29.12.2014

Der Bundesvorsitzende der DPolG Rainer Wendt hat für das kommende Jahr ein Ende der Sparpolitik und massive Investitionen bei den Sicherheitsbehörden gefordert. Vor allem die Bundesländer seien aufgefordert, ihre Pläne zum Personalabbau fallen zu lassen.

In Essen erklärte Wendt:

„Der Personalabbau in der Polizei hat bereits jetzt zu massiven Problemen in der täglichen Einsatzbewältigung geführt und bringt uns in besonderen Einsatzlagen immer wieder an den Rand der Handlungsfähigkeit. Gerade solche besonderen Einsatzsituationen sind angesichts zunehmender Spannungen in der Gesellschaft vermehrt zu erwarten. Wenn im kommenden Jahr der Zulauf zu Pegida und anderen islamfeindlichen Gruppen zunimmt und diese auf radikale Linke Gewalttäter treffen, steht die Polizei wie immer dazwischen, das kann zu lebensgefährlichen Situationen für die Einsatzkräfte führen, deshalb brauchen wir starke Einsatzeinheiten. Da müssen dann nur noch ein paar andere Einsatzeinlässe dazukommen und die Lage wird für die Polizei unkontrollierbar.

Daher müssen auch die Bereitschaftspolizeien gestärkt, die Schutzausstattung der Einsatzkräfte weiter verbessert und der Fuhrpark auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Kräfte

flexibel einsetzen zu können.

Außerdem müssen wir die Reprivatisierung der Luftsicherheit einleiten und den jetzt dort privat Beschäftigten ein Gebot zur Übernahme in ein Angestelltenverhältnis in den öffentlichen Dienst machen. Die Aus- und Fortbildung sowie die unmittelbare Qualitätskontrolle und -Verantwortung muss wieder in staatliche Hände zurück, wenn die festgestellten Mängel behoben und langfristig die Sicherheit verbessert werden soll.

Einbruchskriminalität muss durch verstärkte Anwendung moderner Aufklärungsmethoden und Bekämpfungsstrategien bekämpft werden. Einige Länder haben durch Pilotprojekte zur vorausschauenden Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich bereits richtige Schritte unternommen, das gilt es weiter auszubauen. Die Polizei muss möglichst frühzeitig wissen, wo mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten von Einbrecherbanden zu rechnen ist, um die Kräfte möglichst zielgerichtet einzusetzen.

Nicht alles muss viel Geld kosten, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen kann die Polizei massiv entlastet werden, um die Beamten an anderer Stelle sinnvoll einzusetzen. Wir können weitgehend auf Blutproben verzichten, wenn wir endlich die Atemalkoholanalyse überall einsetzen. Außerdem gewinnen wir die Arbeitskraft von tausenden Polizisten, wenn wir im Straßenverkehr die Halterhaftung bei Ordnungswidrigkeiten einführen, statt für die Widerlegung der Ausreden von Kraftfahrzeughaltern Polizisten loszuschicken.“

Ende Blaue Mail Nr. 31

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04

Fax: 089 / 52 97 25

Internet: www.dpolg-bayern.de

Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).